



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

8. Februar 2008

An die  
Bundesanwaltschaft  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern

Hiermit erhebe ich

## **Strafklage wegen Amtsmissbrauch**

gegen

**Emanuel Hochstrasser, Präsident der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**

### **Begründung.**

1.

Der VgT führte bei den letzten Staatsratswahlen im Kanton Freiburg mit den in alle Haushaltungen verteilten Zeitschrift "VgT-Nachrichten" ([www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf)) und "ACSA-News" ([www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf](http://www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf)) eine Wahlkampagne gegen die Wiederwahl von Pascal Corminboeuf. Um den Anschein zu erwecken, die vom VgT erhobene Kritik entspreche nicht der Wahrheit, reichte Corminboeuf sofort eine Ehrverletzungsklage gegen mich, Präsident des VgT, ein ([www.vgt.ch/doc/corminboeuf](http://www.vgt.ch/doc/corminboeuf)).

2.

Verfasser der eingeklagten Veröffentlichung bin ich in meiner Funktion als Chefredaktor der ser Zeitschriften. Der Tatort ist unbestritten der Geschäftssitz des VgT im thurgauischen Tuttwil, wo sich auch

das Redaktionsbüro befindet. Daraus liegt die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich im Kanton Thurgau. Da jedoch im Kanton Zürich bereits ein Verfahren gegen mich hängig ist, ist der Kanton Zürich zuständig, ganz sicher jedoch nicht der Kanton Freiburg.

3.

Sowohl Corminboeuf wie auch dem zuständigen Freiburger Untersuchungsrichter ist klar, dass die Klage haltlos ist und am zuständigen Gericht in der Deutschschweiz keine Chance hat.

4.

Deshalb weigert sich der Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser, die örtliche Zuständigkeit mit den Kantonen Zürich und Thurgau zu klären und auch nur den von mir verlangten anfechtbaren Entscheid über den Gerichtsstand zu erlassen. Aus politischen Gründen wird das Verfahren trotz offensichtlicher Unzuständigkeit im Kanton Freiburg geführt. Das verletzt die menschenrechtliche Garantie auf den gesetzlichen Richter (Artikel 6 EMRK).

5.

Dennoch wies das Bundesstrafgericht meine Gesuche um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit zweimal willkürlich ab ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf)).

6.

Nach erneuter, unbegründeter und willkürlicher Weigerung des Freiburger Untersuchungsrichters Jean-Luc Mooser, das Verfahren an den Kanton Zürich abzutreten, reichte ich am 19. Dezember 2007 beim Bundesstrafgericht zum dritten mal eine Gerichtsstandsbeschwerde ein, unter Beilage des neuen Protokolls, worin sich Jean-Luc Mooser ausdrücklich weigert, über den Gerichtsstand einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen.

7.

In dieser dritten Beschwerde habe ich in der Darlegung des Sachverhaltes und der Vorgeschichte die vorgängige zweimalige willkürliche Abweisung des Gesuchs erläutert, unter namentlicher Nennung der verantwortlichen Richter des Bundesstrafgerichtes ([www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf)).

8.

Das hiermit dokumentierte skandalöse Verhalten des Bundesstrafgerichtes ist den verantwortlichen Richtern, insbesondere dem hauptverantwortlichen Präsidenten der I. Beschwerdekammer, Emanuel Hochstrasser, peinlich, ebenso wie der Umstand, dass das Gesuch nun zum dritten mal beurteilt werden muss und die Faktenlage mittlerweile erdrückend ist und die Willkür der früheren zwei Entscheide verdeutlicht.

9.

In dieser Situation hat Kammer-Präsident Emanuel Hochstrasser sein Amt dazu missbraucht, mir eine Falle zu stellen mit dem Ziel, dieses dritte, für ihn peinliche Gerichtsstandsbeschwerde aus formalistischen Gründen abweisen zu können. Dies ist um so perfider, als solche Entscheide des Bundesstrafgerichtes mangels einer Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht sofort in Rechtskraft erwachsen und endgültig sind.

10.

Den Amtsmissbrauch beging Hochstrasser, indem er mir mit Datum vom 21. Dezember 2007 (Speditonsdatum gemäss Auskunft der Post: 21. Dezember 2007, Eingang bei mir am 24. Dezember 2007!) eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 (!) setzte zur Vorschusszahlung sowie zu einer Berichtigung des Gesuchs, ansonsten nicht darauf eingetreten werde. (Eine Berichtigung verlangte er, weil er die im Gesuch dargelegte Wahrheit als "ungebührlich" empfand; [www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf)).

11.

Mit dieser Ansetzung einer abnormalen sehr kurzen Frist und dies innerhalb der Gerichtsferien und erst noch während den Weihnachtsferien - wo viele Leute in den Ferien und postalisch nicht erreichbar sind - erhoffte sich Hochstrasser offensichtlich eine Fristverpassung als Vorwand für ein Nichteintreten auf diese für ihn peinliche dritte Gerichtsstandsbeschwerde.

12.

Hochstrasser hat damit sein Amt dazu missbraucht, sich einen persönlichen Vorteil - formalistische Niederschlagung des Gesuches - zu verschaffen. Wäre ich anwaltlich vertreten (Anwaltskanzleichen sind über Weihnachten-Neujahr geschlossen) oder über die Festtage ferienabwesend gewesen, wäre diese perfide Machenschaft erfolgreich gewesen. Gegen das so konstruierte Nichteintreten auf das Gesuch hätte ich nach geltendem Recht kein Rechtsmittel gehabt. Weil ich zufällig nicht ferienabwesend war, konnte ich die Frist wahren.

13.

Damit ist der Tatbestand des versuchten Amtsmissbrauchs erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen